

# Eilentscheidung des Bürgermeisters am 11.07.2022

Beschlussfassung im Stadtrat

am

**Beschluss-Nr.**     **57/2022**

Anzahl der Mitglieder:

Ja-Stimmen:

öffentlich

davon anwesend:

Nein-Stimmen:

nicht öffentlich

davon befangen:

Stimmenthaltungen:

**1. Bezeichnung der Vorlage:** Außerplanmäßige Auszahlung - Außerordentliche Tilgung

**2. Gesetzliche Grundlagen:** § 79 SächsGemO  
§ 4 Abs. 1 und 3 bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Hauptsatzung

**3. Beschluss:** Der Stadtrat beschließt die am 15.08.2022 zur Umschuldung anstehende Restschuld in Höhe von 149.104 EUR des 2012 aufgenommenen Kommunaldarlehen im Zuge des Auslaufens der Zinsbindung außerordentlich zu tilgen. Die Deckung erfolgt über Mehreinzahlungen im Bereich Kindertageeinrichtungen.

**4. Begründung:**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn

1. ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder
2. die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Gemäß Darlehensvertrag vom 23.08.2012 (1,39 %) läuft die Zinsbindung am 15.08.2022 aus und kann entweder mit neuen Konditionen weitergeführt oder zurückgezahlt werden. Die außerordentliche Tilgung war in der Haushaltssatzung nicht geplant.

Aufgrund des positiven Haushaltsvollzuges z.B. höhere Rückerstattungsansprüche gegen die Freien Träger der Kindertageseinrichtungen oder günstigere Steuererwartungen (siehe schriftliche Berichterstattung gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO) wird empfohlen, für den zur Umschuldung anstehenden Restbetrag in Höhe von 149.104 EUR keine Angebote für neue Konditionen abzufordern sondern zurück zuzahlen.

Folgen positive Auswirkungen können dadurch erzielt werden:

1. Einsparung der jährlichen Tilgungsleistung in Höhe von 15.296 EUR (Finanzhaushalt);
2. Reduzierung des über den Ergebnishaushalt zu erwirtschaftenden Tilgungsbetrages;

3. Einsparung der jährlichen Zinsleistung in Höhe von ca. 3.750 EUR;
4. Schlechtere Konditionen wegen geringer Darlehnshöhe
5. Reduzierung der Pro-Kopf-Verschuldung um 27 EUR;
6. Annäherung an den gemäß Verwaltungsvorschrift Haushaltswirtschaft empfohlenen Verschuldungsrichtwert je Gebietskörperschaft von 850 EUR (zurzeit mit Kreditermächtigung aus 2021 ca. 1.100 EUR).



Steglich  
Bürgermeister

